

Änderungen, Ergänzungen zu Warnhinweisen und Magnetspielzeug

1. Vermutungswirkung

Die EN 71-1:2005+A8:2009 wurde am 30.04.2009 im EU-Amtsblatt (OJEU) gelistet, so dass für diese Norm die Vermutungswirkung gilt. Bis zum 31.10.2009 gilt die Vermutungswirkung jedoch auch noch für die Vorgängernorm EN 71-1:2005+A6, so dass bis zu diesem Zeitpunkt dem Anwender freigestellt ist, welche Fassung er verwendet.

Ab 1. November gilt die Vermutungswirkung („Inkrafttreten“) nur noch für die neue Fassung.

2. Anmerkung zum Warnvermerk mit Piktogramm:

Die EN 71-1+A8 ist fehlerhaft, CEN wurde vom DVSI informiert wird jedoch vorerst keine Änderung vornehmen. Es betrifft den Ersatz des Warnvermerks durch das bekannte Piktogramm.

*Während Anhang V der RL 2009/48/EG lediglich den Text „Nicht geeignet für Kinder unter 36 Monaten.“ als Ersatz zulässt, ist in Abschnitt 7 der neuen Norm auch das Wort „Warnung“ in den Ersatz einbezogen worden. Richtig ist, dass **Warnung, Piktogramm und Gefährdungsmerkmal** zusammen gehören. DIN wird den Sachverhalt in der Deutschen Normfassung im nationalen Vorwort berücksichtigen.*

3. Anmerkungen zum Vorwort „Warnung“ oder „Achtung“ vor Warnhinweisen

Die Deutsche Fassung der Richtlinie 2009/48/EG trägt die Festlegung, wie auch die 88/378/EWG, dass den Warnhinweisen das Wort „Achtung“ vorangestellt werden muss, während die Deutsche Fassung der harmonisierten EN-1+A8 das Wort „Warnung“ vorsieht.

Die Deutsche Fassung ist und muss eine direkte Übersetzung von dem Englischen „Warning“ sein. Der DVSI hat das zuständige Bundesministerium gebeten, das Wort „Warnung“ in dem Zusammenhang zuzulassen und eine entsprechende Berücksichtigung durch die noch zu erarbeitende nationale Verordnung zur Umsetzung der neuen Richtlinie beantragt.

4. Inkrafttreten

Die Mitgliedsländer müssen innerhalb einer Frist von 6 Monaten die Normen veröffentlichen ("date of publication") und entgegenstehende nationale Normen zurückziehen ("date of withdrawal"). In dem Fall der EN-1+A8 muss DIN die Norm also spätestens bis Oktober als DIN EN 71-1+A8 herausgeben und die entgegenstehende Norm DIN EN 71-1+A6 zurückziehen.

Spielzeug, das zwar der EN 71-1 + A6 entspricht, aber nicht der EN 71-1+A8 darf noch bis zum 31.10.2009 erstmalig in den Verkehr gebracht werden, danach gilt allein die Neufassung +A8.

5. Anmerkung zum Inkrafttreten

Die vom DIN vorgesehene verspätete Veröffentlichung der Deutschen Norm-Fassung, nahezu zeitgleich mit dem „Inkrafttreten“ der Norm hat zu Beschwerden der Hersteller geführt. Erhebliche Änderungen und Ergänzungen bezüglich Warnhinweisen und Magnetspielzeug müssen kurzfristig in die Produktion umgesetzt werden.

Zur Zeit wird erwogen, anstelle der Norm-Version EN 71-1+A8 eine weitere Version mit Ergänzungen (die EN 71-1+A8+A9) im Oktober zu veröffentlichen. Diese Fassung ist noch nicht im Amtsblatt der EG gelistet. Es bleibt zu prüfen, ob damit eine Verlängerung des Tages der Geltung, zur Zeit noch 31.10.2009, beginnend mit der Bekanntgabe der Version +A9 im Amtsblatt bis etwa Mitte 2010 ermöglicht wird.

6. Grundsätze für die Konformitätsvermutung

Ein Spielzeug, das erstmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wird unterliegt der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage (§ 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)

Spielzeug, das zum Beispiel der älteren Fassung der EN71-1 + A6 entspricht aber nicht der neuen EN 71-1 +A8 darf bis zum Inkrafttreten der neuen Norm zuletzt am 31.10.2009 in Verkehr gebracht werden. Das Spielzeug muss spätestens am 31.10.2009 das Lager verlassen. Danach muss das Spielzeug der neuen Rechtslage entsprechen.

Für die Beurteilung der Rechtslage ist gegenwärtig die Richtlinie 88/378/EWG maßgebend, welche zwei Alternativen für die Konformitätsvermutung vorsieht:

A. Übereinstimmung durch harmonisierte Normen (z.B. EN 71-1)

Artikel 5 RL 88/378/EWG Originaltext

(1) Die Mitgliedstaaten gehen von der Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 bei Spielzeug aus, das mit dem EG-Zeichen nach Artikel 11, nachstehend "EG-Zeichen" genannt, versehen ist, wodurch die Übereinstimmung mit den entsprechenden einzelstaatlichen Normen, in die die harmonisierten Normen (EN-Norm als DIN-EN) umgesetzt sind und für die Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind, bestätigt wird. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Fundstellen dieser einzelstaatlichen Normen.

B. Übereinstimmung durch EG-Baumusterprüfung

Artikel 5 RL 88/378/EWG Originaltext

(2) Die Mitgliedstaaten gehen davon aus, daß Spielzeug, bei dem der Hersteller keine oder nur Teile der in Absatz 1 genannten Normen angewandt hat oder für das keine Normen bestehen, den wesentlichen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 3 entspricht, wenn nach Erwerb einer EG-Baumusterbescheinigung die Übereinstimmung mit dem zugelassenen Muster durch Anbringung des EG-Zeichens bescheinigt wird.

7. Sonderstellung Magnetspielzeug

Diese Darstellung der allgemeinen Rechtslage trifft nicht auf Magnetspielzeug zu, weil es bis zur Veröffentlichung der harmonisierten EN 71-1+A8 bisher keine normativen Anforderungen für Magnetspielzeug gab und Baumusterprüfungen, soweit bekannt, von den zuständigen Prüfstellen wegen fehlender Prüfgrundlagen nicht erteilt wurden.

Mit der Entscheidung 2008/329/EC wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sicherzustellen, dass vom 21. Juli 2008 an Magnetspielzeug nur noch mit einem Warnhinweis auf den Markt gebracht werden durfte, die Entscheidung wurde bis zum 21. April 2009 befristet. Es war vorgesehen, die Entscheidung nach Ablauf durch eine harmonisierte Norm zu ersetzen.

Inzwischen wurde die EN 71-1:2005 +A8, (Mechanische und physikalische Eigenschaften) im EU-Amtsblatt am 30.04. 2009 veröffentlicht mit wesentlichen Änderungen und Ergänzungen zu Warnungen und Magnetspielzeug.

Die Kommission hatte mit dem Dokument ENTR/TOYS/2009/012 vom 16.02.2009 die Mitgliedstaaten über die besondere Rechtslage für Magnetspielzeug informiert.

8. Inverkehrbringen von Magnetspielzeug (Abschnitt 4.23 der EN 71-1+A8)

Magnetspielzeug, das bis zum 21. April 2009 vorschriftsmäßig in den Verkehr gebracht wurde und den Warnhinweis gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2008/329/EC trägt, darf vom Handel weiterhin an Dritte abgegeben werden. Dokument ENTR/TOYS/2009/012 der EU-KOM).

(„Inverkehrbringen“: die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Gemeinschaftsmarkt; Artikel 1, RL 2009/48/EG.)

Magnetspielzeug, das zwischen dem 22. April 2009 und dem 30. April 2009 in Verkehr gebracht wurde, musste einer EG-Baumusterprüfung unterzogen werden. (Diese Maßnahme wurde von der EU-Kommission als Ergebnis von Anfragen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Richtlinien-Konformität genannt (Dokument ENTR/TOYS/2009/012 der EU-KOM - In der Praxis vermutlich in keinem Fall praktiziert!)

Nur Magnetspielzeug, das seit dem 30. April 2009 unter Einhaltung der EN 71-1+A8 erstmalig in Verkehr gebracht wird gewährleistet auch hinsichtlich der magnetischen Anforderungen die Konformität mit den Richtlinien 88/378/EWG, bzw. 2009/48/EG.

Damit ist die neue Norm bezüglich Magnetspielzeug nicht erst ab 1. November 2009, wie allgemein für Spielzeug, sondern bereits seit dem 30. April 2009 anzuwenden.

Rolf Fischer , Haan 08.08.2009